

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 306. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2013

**1. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und 01812 in
die Präambel 1.7. Nr. 3**

3. Die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 1.7.4, 1.7.5 und 1.7.7 - mit Ausnahme der Gebührenordnungspositionen **01776, 01777**, 01783, 01790, 01791, 01792, 01793, 01800, 01802 bis **01812**, 01816, 01820, 01821, 01822, 01826, 01828, 01833, 01835, 01836, 01837, 01838, 01839, 01840, 01900, 01903, 01913, 01915 - sind vorbehaltlich der Regelung in Nummer 4 nur von Fachärzten für Frauenheilkunde berechnungsfähig. Die Gebührenordnungspositionen 01852, 01856, 01903 und 01913 sind nicht von Fachärzten für Frauenheilkunde berechnungsfähig. Die Gebührenordnungspositionen 01910 und 01911 können von allen Vertragsärzten - soweit dies berufsrechtlich zulässig ist - berechnet werden. Haben an der Erbringung der Gebührenordnungspositionen 01910 und 01911 mehrere Ärzte mitgewirkt, so hat der die Gebührenordnungsposition 01910 oder 01911 abrechnende Arzt in einer der Quartalsabrechnung beizufügenden und von ihm zu unterzeichnenden Erklärung zu bestätigen, dass er mit den anderen Ärzten eine Vereinbarung darüber getroffen hat, wonach nur er allein in den jeweiligen Fällen diese Gebührenordnungsposition abrechnet.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01776 in den Abschnitt 1.7.4 (Mutterschaftsvorsorge)

01776 **Vortest auf Gestationsdiabetes gemäß Abschnitt A Nr. 8 der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien)**

Obligater Leistungsinhalt

- Orale Gabe von 50g Glukoselösung (unabhängig vom Zeitpunkt der letzten Mahlzeit),
- Entnahme von Venenblut 1h nach Gabe von 50g Glukoselösung,
- Veranlassung der Bestimmung der Plasmaglukosekonzentration,
- Beratung zum Gestationsdiabetes,
- Dokumentation im Mutterpass,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Veranlassung eines zeitnah durchzuführenden oralen Glukosetoleranztests (oGTT) einschließlich diesbezüglicher Beratung der Schwangeren bei Überschreitung des dafür in den o.g. Richtlinien des G-BA aufgeführten unteren Grenzwerts,
- Veranlassung der weiteren Betreuung der Schwangeren in enger Zusammenarbeit mit einem diabetologisch qualifizierten Arzt bei Überschreitung des in den o.g. Richtlinien des G-BA aufgeführten oberen Grenzwerts,

höchstens zweimal im Krankheitsfall

300 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01776 ist nur einmal je Schwangerschaft berechnungsfähig.

In der Gebührenordnungsposition 01776 sind die Kosten für die Glukoselösung nicht enthalten.

3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01777 in den Abschnitt 1.7.4 (Mutterschaftsvorsorge)

01777 Orale Glukosetoleranztest (oGTT) zum Ausschluss/Nachweis eines Gestationsdiabetes gemäß Abschnitt A Nr. 8 der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien)

Obligatorer Leistungsinhalt

- Orale Gabe von 75g Glukoselösung nach Einhaltung von mindestens 8h Nahrungskarenz,
- Dreimalige Entnahme von Venenblut (nüchtern, 1h sowie 2h nach Gabe der Glukoselösung),
- Veranlassung der Bestimmung der Plasmaglukosekonzentration,
- Beratung zum Gestationsdiabetes,
- Dokumentation im Mutterpass,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Veranlassung der weiteren Betreuung der Schwangeren in enger Zusammenarbeit mit einem diabetologisch qualifizierten Arzt bei Überschreiten der in den o.g. Richtlinien des G-BA aufgeführten Grenzwerte,

höchstens zweimal im Krankheitsfall

365 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01777 ist nur einmal je Schwangerschaft berechnungsfähig.

In der Gebührenordnungsposition 01777 sind die Kosten für die Glukoselösung nicht enthalten.

Die Gebührenordnungsposition 01777 ist nur berechnungsfähig bei Schwangeren, deren Plasmaglukosekonzentration im Venenblut im Vortest auf Gestationsdiabetes nach der Gebührenordnungsposition 01776 in dem in den o.g. Richtlinien des G-BA für die Durchführung eines oGTT vorgesehenen Bereich lag.

4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01812 in den Abschnitt 1.7.4 (Mutterschaftsvorsorge)

01812 **Glukosebestimmung im venösen Plasma im Rahmen des Screenings auf Gestationsdiabetes nach den Gebührenordnungspositionen 01776 und 01777 zum Ausschluss/Nachweis eines Gestationsdiabetes gemäß Abschnitt A Nr. 8 der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien)**

Obligater Leistungsinhalt

- Bestimmung der Plasmaglukosekonzentration im Venenblut mittels standardgerechter und qualitätsgesicherter Glukosemessmethodik,
- Angabe des Messergebnisses als Glukosekonzentration im venösen Plasma,

je Untersuchung

45 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01812 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32025 und 32057 berechnungsfähig.

- 5. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**
- 6. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und 01812 in Nr. 3 der Präambel 3.1 im Kapitel 3**
- 7. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und 01812 in Nr. 4 der Präambel 8.1 im Kapitel 8**
- 8. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01812 in Nr. 2 der Präambel 12.1 im Kapitel 12**
- 9. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und 01812 in Nr. 6 der Präambel 13.1 im Kapitel 13**

10. Aufnahme weiterer Leistungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulations- zeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01776	Vortest auf Gestationsdiabetes	8	6	Tages- und Quartalsprofil
01777	Oraler Glukosetoleranztest (oGTT)	7	6	Tages- und Quartalsprofil
01812	Glukosebestimmung (Screening Gestationsdiabetes) zum	KA	./.	Keine Eig- nung

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 306. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**Teil B
zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

mit Wirkung zum 1. Oktober 2013

**Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und
01812 im Abschnitt 1.7.4 Mutterschaftsvorsorge zum Screening auf
Gestationsdiabetes**

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung in Punkten ab dem 1. Oktober 2013
01776	106
01777	129
01812	16

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 306. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2013

Teil A

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss einen Beschluss in seiner 306. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) getroffen. Zusätzlich hat der Bewertungsausschuss eine Empfehlung auf der Grundlage des § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V zur Finanzierung der Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung abgegeben.

2. Regelungshintergründe

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2011 hat der Gemeinsame Bundesausschuss eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) vorgenommen und um ein Screeningprogramm auf Gestationsdiabetes (GDM) im Rahmen der Schwangerenvorsorge ergänzt. Der Bewertungsausschuss hat die dort beschriebenen neuen Leistungen zum Screening auf Gestationsdiabetes inkl. der Beratung vor bzw. nach diesem Screening in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen.

Die Leistungsbeschreibungen der neuen Gebührenordnungspositionen orientieren sich an den Vorgaben aus den geänderten Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses. Insgesamt werden drei neue Gebührenordnungspositionen in den Abschnitt 1.7.4 (Mutterschaftsvorsorge) aufgenommen. Mit der Gebührenordnungsposition 01776 wird eine Abrechnungsmöglichkeit für den Vortest auf Gestationsdiabetes geschaffen, bei dem eine einmalige Venenblutentnahme zur Glukosebestimmung eine Stunde nach der Gabe einer 50g-Glukoselösung durchgeführt wird. Wenn bei der Schwangeren im Vortest ein auffälliger Blutzuckerwert [derzeit: größer oder gleich $\geq 7,5$ mmol/l (≥ 135 mg/dl) und kleiner oder gleich $\leq 11,1$ mmol/l (≤ 200 mg/dl)], gemessen wird, soll zeitnah ein oraler Glukosetoleranztest

(oGTT) nach der Gebührenordnungsposition 01777 durchgeführt werden. Im oGTT erfolgt nüchtern sowie eine Stunde und zwei Stunden nach Gabe einer 75g-Glukoselösung eine Venenblutentnahme. Bei Vorliegen eines auffälligen Blutzuckermessergebnisses gemäß den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses soll die weitere Betreuung der Schwangeren in enger Zusammenarbeit mit einem diabetologisch qualifizierten Arzt erfolgen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01812 erfolgt für die Berechnung der Laborleistung der Glukosebestimmung im Rahmen des Vortests auf Gestationsdiabetes bzw. des sich daran anschließenden oralen Glukosetoleranztests.

Des Weiteren hat der Bewertungsausschuss im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen zum Screening auf Gestationsdiabetes in den EBM eine Empfehlung zur Finanzierung der Leistungen für die Gesamtvertragspartner auf der Landesebene abgegeben. Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die ärztlichen Leistungen im Rahmen des Screenings auf Gestationsdiabetes außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu finanzieren.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 306. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2013

Teil B

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 306. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Bewertung der Leistungen 01776, 01777 und 01812 des Abschnitts 1.7.4 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) angepasst.

2. Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 304. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur ausgabenneutralen Anhebung des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2 e SGB V und zur Angleichung von Orientierungswert und kalkulatorischem Punktwert beschlossen, mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 den Orientierungswert und kalkulatorischen Punktwert auf 10 Cent anzuheben und die in Punktzahlen bewerteten Leistungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) gegenläufig abzusenken. Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Bewertungsausschuss auch für die zum 1. Juli 2013 neu in den EBM aufgenommenen Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und 01812 zum Screening auf Gestationsdiabetes eine entsprechende Absenkung beschlossen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

EMPFEHLUNG

des Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 306. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit der Einführung eines Screenings auf Gestationsdiabetes in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2013

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Einführung der Leistungen zum Screening auf Gestationsdiabetes in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2013 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) vom 15. Dezember 2011 werden die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und 01812 als neue Leistungen in den Abschnitt 1.7.4 des EBM aufgenommen.
2. Die Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und 01812 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung des Screenings auf Gestationsdiabetes entsprechend der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und 01812 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.
4. Die Finanzierung der ärztlichen Leistungen im Rahmen des Screenings auf Gestationsdiabetes entsprechend der Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und 01812 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
5. In der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 01776 und 01777 sind die Sachkosten für die Glukoselösung nicht enthalten. Den Partnern der Gesamtverträge wird empfohlen, entsprechende Regelungen zu den Sachkosten, z. B. in den Sprechstundenbedarfsvereinbarungen zu treffen.

Protokollnotiz:

Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und 01812 erfolgt im Formblatt 3, Kontenart 550 – Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (ärztliche Betreuung) – Abschnitt 1.7.4, Ebene 6.